



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1862

CDLXXXV. Die Kirchenvisitatoren schlagen dem Rathe zu Frankfurt die Bitte ab, das graue Kloster, das sie der Universität widmen wollen, zur Gründung eines Hospitals herzugeben, im Jahre (1544?)

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-55756](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-55756)

Thorfitzens vnd arbeitens im graben verschonet werden sollen. Welche aber von der Vniuersitet nicht alleine liegende gründe oder hauß vnd hof haben, Sondern auch daruber bürgerliche nahrung mit brawen, galtung halten, Wein oder Bier schencken, Kaufmanschaft vnd andere Bürgerliche handtierung treiben oder gebrauchen, Die sollen vber des das volle Schoßz vor den liegenden gütern wie obberürt, auch die andern onera ciuilia vnd patrimonialia, wie andere Bürger, mit Thorfitzen, arbeiten im graben vnd andere hoffedienste thun, wachen vnd andere Bürgerliche beschwerung thun vnd bestellen vnd das Schoßz von alle deme, wie andere Bürger, bey Iren eyden vnd Pflichten dem Rathe einbringen vnd soll vermüge weiland Marggraf Jochims, Churfürsten etc. seliger gedechtnus declaration Anno im 23. geschehen, keiner der Vniuersitet, die also, wie obgesetzt, Bürger heuser in der Stadt haben, der herfarten von Iren heusern befreihet sein: vnd in sachen wegen der Bürger güter sollen die, so dieselbigen haben, auch des auftrags vor dem Rath oder gerichte warten. Aber die, welche auch bürgerliche handtierung mit brawen, schencken etc., wie berürt, treiben, Sollen hochgedachten vnsern gnedigsten herren auch eitpflichte schweren vnd der Priuilegien der Bürger vnd Stadt Franckfurt, in massen wie andere Burger in den Zollen vnd andern gebreuchen vnd in personalibus der Jurisdiction des Rectoris vnd der Vniuersitet vnterworfen sein vnd Bürgereides Pflicht zu thun, nicht beschweret werden. Vnd soll der Rath vnd Gerichte macht haben, in derselben heuser, was die sachen bürgerlicher nahrung halb betrifft, zu gebieten vnd zu uerbieten. Ob sich aber zutrüge, das von der Vniuersitet, die also auch brawen, schencken vnd burgerliche nahrung gebrauchen, einer oder mehr verdeckt oder beschuldigt würde, Das er in den sachen solche Bürgerliche nahrung betreffende wieder den Rath oder Stadtordnung oder wilkür was versprochen, darumb er trefflich worden, sollen die von der Vniuersitet vnd der Rath solche sache zugleich verhoren vnd wo dan der oder dieselbigen, welche also beschuldigt streflich befunden, Soll die straffe vnser gnedigsten heren Gerichten aldo zugeben werden, Doch soll dene der Vniuersitet, so weinberge vor der Stadt haben vnd andere Bürgernahrung nicht gebrauchen, wie vor alters, zugelassen sein, solchen Wein auszuschencken vnd dauon nicht mehr, dann vorhin geschehen, als das Vorchoßz vnd Pfundchoßz zugeben zuthun: vnd hierdurch sollen obgesetzte Parteien dieser irrung entlich zu grunde vertragen sein vnd bleiben, treulich vnd vngefehrlich. Zu vrkund mit hochgedachtes vnser gnedigsten herren Cammergerichts Sigull befigelt, Gegeben zu Coln an der Sprew, Donnerstags nach Catharinae Anno XLVIII.

Nach gleichzeitiger Abschrift.

CDLXXXV. Die Kirchensvisitatoren schlagen dem Rathe zu Frankfurt die Bitte ab, daß graue Kloster, daß sie der Uniuersität widmen wollen, zur Gründung eines Hospitals herzugeben, im Jahre (1544?)

An den Rath zu Franckfurdt.

Wir haben ewer schreiben vnd ansuchen des grauen klostere halb bei euch vernommen vnd kommen vns erinnern, was wir euch gemelts klostere wegen hievor geschrieben, vnd wie wir dieselbige vorschreibung erwugen, ist es zu dem falle, dorinne gefatzt, noch nicht komen, will auch die gelegenheit nicht leidten, des orthes in der stadt ein hospitall anzurichten, vnd woltet Ir oder die

euern was guts stiften, geschehe am dienstlichsten vnd nutzlichsten an der vniuersitet, dan wir jeglich erfarn, wie hoch wir der gelernten In vnsern landen bedürffügk, die wir nicht gehalten können, wo wir die nicht selb Im lande anziehen vnd erhalten: darzu wollen wir dan vnser vermogens gar treulich gedencken: vnd vnser notturfft ist auch, disz Closters zu behuff der vniuersitet zu haben, als ob wir es selb gebrauchen werden, weill den die kloster vorhin schulen gewesen vnd noch billig sein vnd bleiben sollen, wollen wir dieselbige erste stiftung erhalten vnd das kloster bei vnserer Vniuersitet lassen. Des wollet euch nicht beschweren, noch euch zu vngnad vormercken, dan ir doch sonst hospital gnugk habt vnd sonst an andern orthen bei euch ein hospital zu dem Vurhaben, das ir willens seiet, mochte erbauet werden. Wolten wir euch zum mindest nicht vnangezeigt lassen vnd sind euch In gnaden etc.

Aus den Visitationssacten.

CDLXXXVI. Der Rath zu Frankfurt verkauft der Witwe Wins die Rente zu ihrer Stiftung für die Armen, am 3. Januar 1545.

Wir Burgermeister vnd rathmanne der stadt Franckfurt an der oder Bekennen vnd thun kundt offentlich mit diesem brieffe vor vns vnd alle vnser nachkommen vnd sunst gegen Idermenniglich, Nachdem die Erbar vnd thugentfame fraw Gertrudt, Claws winfes seligen etwan vnser lieben Burgermeisters nachgelassene wittwe, vor sich vnd von wegen Irer kinder vnd sonderlich iren dreyen szönen, Melchiorn, doctorn, Cristoff vnd Claws, den winfen, geburdern, aufz sonderlicher christlicher zuneygung vnd vorbedencken, Goth dem almechtigen zu ehern vnd nachmals zu auffenthalt etlicher armen elenden Lewten Jerlichs vnd ewiges Zinz, nemblich sechs vnd zwanzig gulden von einem Radt gemelter stadt Franckfurt zu sich vnd zu allen Iren nachkommen, so von Ires lieben man, Claws winfes seliger, vnd von Irem leibe vnd stam geboren sein vnd hernachmals mogen geboren werden, zu bringen vnd dermassen an sich zu kawffen willens, Also das von gedachten Jerlichen ewigen Zynfen zu yeder woche einen halben gulden, sechszeihen groschen für einen halben gulden gerechnet, der gemelten witfrawen Szönen, Iren erben vnd erbnehmen den armen lewttten zu gutt sollen verreichet vnd gegeben werden. Hirauff hat die fraw winfinne durch Iren vormunder, den erbarn vnser Radts freunt vnd lieben Burgermeister Erasmo roch sampt Iren sonen wegen solch Christlich vornemen offtermals bei vns angefucht, gebeten vnd hochlich angelangt, Iren solch Jerlich wochen vnd ewigen Zinz von den gefellen, renthen oder einnam dieser stadt vnd aufz vnserm rathshawse gunstiglich zu uerkawffen vnd vmb ein billiche hewptsumma zu zukommen vnd volgen zu lassen. Demnach auf solch Ir freuntlich vnd Christlich ansuchen aufz gutter betrachtunge, eintrechtiglichem radt vnd willen In der aller besten mafz, weyß vnd gestalt, so wir das am Rechten oder bestendigsten vnd krefftigsten thun sollen, können oder mugen, verkawffe wir vnd zu kawffe geben, verkawffen auch in kraft vnd macht dieses brieffs für vns vnd alle vnser nachkommen der Erbar fraw gerdrudt, claws winfes selige nachgelassene wittwe, sampt Iren dreyen sönen vnd kinder, vorberürt den winfen ge-